

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11.2.1993

zur Feststellung, daß der Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(Antrag des Vereinigten Königreichs)

Bezug: REM 9/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 12. August 1992 eingegangenen Schreiben vom
12. August 1992 beantragte das Vereinigte Königreich, die Kommission möge
gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob es unter
folgenden Umständen gerechtfertigt ist, die Eingangsabgaben zu
erstaten :

-
- (1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Eine britische Firma führt seit 1984 Spezialniete für die Luft- und Raumfahrt ein.

Im Jahr 1984 hatte sie die britische Zollverwaltung um eine Tarifierungsentscheidung ersucht, und diese hatte die Waren nach dem Grundbestandteil in drei verschiedene Tarifstellen eingereiht, und zwar die die NRZZ-Positionen 73 32 34 00, 75 06 20 00 und 76 16 29 00 mit Zollsätzen in Höhe von 7,6 %, 4,3 % bzw. 8,1 %.

In den Jahren von 1984 bis 1990 nahm die Firma 350 bis 400 Einfuhren vor und meldete die Niete dabei stets unter der angegebenen Tarifposition an.

1990 beantragte sie beim Zoll eine Genehmigung für den Betrieb eines Zollagers, und nahm dazu die Dienste einer Rechnungsprüfungsfirma in Anspruch. Diese Firma wies darauf hin, daß die Niete unter dem KN-Code 83 08 20 000 mit einem Zollsatz von 4,6 % eingereiht werden sollten. Diese Position wurde von der Zollverwaltung anerkannt, die auch einräumte, 1984 bei der Angabe der Tarifpositionen einen Irrtum begangen zu haben.

Nach der seinerzeit zutreffenden Einreihung wäre ein Zollsatz von 5,3 % anwendbar gewesen, das heißt bei zwei der drei angemeldeten Tarifposition ein niedriger als der tatsächlich angewendete Zollsatz.

Der Einführer schätzt den Betrag der zuviel erhobenen Eingangsabgaben auf rund 100 000 £, davon XXXXXXXXXX £ für die Einfuhren im Zeitraum 1984 bis 1987.

Die Unterlagen über die seinerzeit abgegebenen Anmeldungen sind zerstört worden, aber die Berechnung ist unter der Kontrolle des zuständigen Zollamts durchgeführt worden, das die Richtigkeit des errechneten Betrags bescheinigt.

Das Unternehmen hat die Erstattung des zuviel entrichteten Betrages beantragt.

Die britische Zollverwaltung konnte für die Zeit von 1987 bis 1990 die zuviel erhobenen Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung 1430/79 erstatten.

12

Für die zwischen 1984 und 1987 getätigten Einfuhren hat das Unternehmen die Erstattung aufgrund von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 beantragt.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 trat am 8. Januar 1993 eine aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammen, um den Fall zu prüfen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben in Fällen erstattet oder erlassen werden, die in den Abschnitten A bis D nicht vorgesehen sind und in denen besondere Umstände vorliegen, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1340/79 können die Eingangabgaben erstattet werden, wenn der buchmäßig erfaßte Betrag die gesetzlich zu erhebenden Abgaben übersteigt. Nach Absatz 2 desselben Artikels ist die Erstattung nur zulässig, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von drei Jahren nach der buchmäßigen Erfassung der Abgaben gestellt wird.

Die gleiche Frist gilt zugunsten des Beteiligten im Falle der Nacherhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben. Die Begrenzung der Frist für die Nachforderung einer Zahlung beruht auf der Erwägung, daß nach einer bestimmten Zeit in der Vergangenheit liegende Sachverhalte nicht mehr in Frage gestellt werden dürfen. Diese Regelung ist ein wichtiges Element der Rechtsicherheit in den Beziehungen zwischen der Verwaltung und dem Beteiligten.

Die Tatsache, daß diese Frist verstrichen ist, kann folglich nicht als außergewöhnlicher Umstand im Sinne des Artikels 13 angesehen werden, um so mehr als Artikel 2 Absatz 2 eine Fristverlängerung nur vorsieht, wenn der Beteiligte durch unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt daran gehindert worden ist, den Antrag zu stellen.

Aus diesen Gründen ist es im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] £, die vom Vereinigten Königreich am 4. August 1992 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 11.2.1993

Für die Kommission